

(Wieselburg, Ödenburg, Eisenburg und Zala) der tschechoslowakischen Republik und Jugoslawien einverleiben.

Quelle: Benes E. 1919: *Memorandum Nr. 2: Die territorialen Forderungen der tschechoslowakischen Republik (Friedenskonferenz von Paris 1919/20)*. In: Gordon H. 1990: *Die Benes-Denkschriften. Die Tschechoslowakei und das Reich 1918/19. Kommentar und Kritik*. Berg, 136–141.

Das „Münchener Abkommen“ 1938

Über die gesamte Zwischenkriegszeit hinweg konnte das Problem der Einbindung der nationalen Minderheiten in das politische System der Tschechoslowakei nicht zufriedenstellend gelöst werden. Durch die Weltwirtschaftskrise befördert, gewannen rechtsgerichtete deutschnationale Strömungen in den 1930er Jahren starken Einfluss unter der deutschen Bevölkerung des Sudetenlandes. Die von den Nationalsozialisten im Deutschen Reich unterstützte Sudetendeutsche Partei forderte im April 1938 schließlich die Autonomie des Sudetenlandes. Diese Forderung wurde von der tschechoslowakischen Regierung abgelehnt und vom Deutschen Reich wiederholt, das zu gleicher Zeit Truppen an der Grenze zusammenzog und damit auf der Gegenseite eine Mobilmachung auslöste. Die „Sudetenkrise“ gipfelte am 29. September 1938 im sogenannten Münchener Abkommen, der Abtretung des Sudetenlandes an das nationalsozialistische Deutschland. Die an den Verhandlungen zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland nicht beteiligte tschechoslowakische Regierung sah sich zur Annahme des Abkommens gezwungen, dessen Rechtmäßigkeit bis heute umstritten ist. Die dadurch exemplifizierte „Appeasement“-Politik, mit der die Großmächte Frankreich und Großbritannien einen großen Krieg verhindern wollten, scheiterte letztendlich.

Abkommen vom 29. 9. 1938

zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien,
getroffen in München, am 29. September 1938

Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien sind unter Berücksichtigung des Abkommens, das hinsichtlich der Abtretung des sudetendeutschen Gebiets bereits grundsätzlich erzielt wurde, über folgende Bedingungen und Modalitäten dieser Abtretung und über die danach zu ergreifenden Maßnahmen übereingekommen und erklären sich durch dieses Abkommen einzeln verantwortlich für die zur Sicherung seiner Erfüllung notwendigen Schritte.

1. Die Räumung beginnt am 1. Oktober.
2. Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien vereinbaren, daß die Räumung des Gebiets bis zum 10. Oktober vollzogen wird, und zwar ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen, und daß die Tschechoslowakische Regierung die Verantwortung dafür trägt, daß die Räumung ohne Beschädigung der bezeichneten Einrichtungen durchgeführt wird.
3. Die Modalitäten der Räumung werden im einzelnen durch einen internationalen Ausschuß festgelegt, der sich aus Vertretern Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei zusammensetzt.

4. Die etappenweise Besetzung des vorwiegend deutschen Gebietes durch deutsche Truppen beginnt am 1. Oktober. Die vier auf der anliegenden Karte bezeichneten Gebietsabschnitte werden in folgender Reihenfolge durch deutsche Truppen besetzt:

Der mit I bezeichnete Gebietsabschnitt am 1. und 2. Oktober, der mit II bezeichnete Gebietsabschnitt am 2. und 3. Oktober, der mit III bezeichnete Gebietsabschnitt am 3., 4. und 5. Oktober, der mit IV bezeichnete Gebietsabschnitt am 6. und 7. Oktober.

Das restliche Gebiet vorwiegend deutschen Charakters wird unverzüglich von dem oben erwähnten internationalen Ausschuß festgestellt und bis zum 10. Oktober durch deutsche Truppen besetzt werden.

5. Der in § 3 erwähnte internationale Ausschuß wird die Gebiete bestimmen, in denen eine Volksabstimmung stattfinden soll. Diese Gebiete werden bis zum Abschluß der Volksabstimmung durch internationale Formationen besetzt werden. Der gleiche Ausschuß wird die Modalitäten festlegen, unter denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll, wobei die Modalitäten der Saarabstimmung als Grundlage zu betrachten sind. Der Ausschuß wird ebenfalls den Tag festsetzen, an dem die Volksabstimmung stattfindet; dieser Tag darf jedoch nicht später als Ende November liegen.

6. Die endgültige Festlegung der Grenzen wird durch den internationalen Ausschuß vorgenommen werden. Dieser Ausschuß ist berechtigt, den vier Mächten Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien in bestimmten Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von der streng ethnographischen Bestimmung der ohne Volksabstimmung zu übertragenden Zonen zu empfehlen.

7. Es wird ein Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt aus ihnen vorgesehen. Die Option muß innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens an ausgeübt werden. Ein deutsch-tschechoslowakischer Ausschuß wird die Einzelheiten der Option bestimmen, Verfahren zur Erleichterung des Austausches der Bevölkerung erwägen und grundsätzliche Fragen klären, die sich aus diesem Austausch ergeben.

8. Die Tschechoslowakische Regierung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage des Abschlusses dieses Abkommens an alle Sudetendeutschen aus ihren militärischen und polizeilichen Verbänden entlassen, die diese Entlassung wünschen. Innerhalb derselben Frist wird die Tschechoslowakische Regierung sudetendeutsche Gefangene entlassen, die wegen politischer Delikte Freiheitsstrafen verbüßen.

Adolf Hitler

Mussolini

Neville Chamberlain

Ed. Daladier

Zusatz zu dem Abkommen

München, den 29. September 1938.

Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich und die französische Regierung haben sich dem vorstehenden Abkommen angeschlossen auf der Grundlage, daß sie zu dem Angebot stehen, welches im Paragraph 6 der englisch-französischen Vorschläge vom 19. September enthalten ist, betreffend eine internationale Garantie der neuen Grenzen des tschechoslowakischen Staates gegen einen unprovzierten Angriff.

Sobald die Frage der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei geregelt ist, werden Deutschland und Italien ihrerseits der Tschechoslowakei eine Garantie geben.

Adolf Hitler

Mussolini

Neville Chamberlain

Ed. Daladier

Zusätzliche Erklärung

München, den 29. September 1938.

Die vier anwesenden Regierungschefs sind darüber einig, daß der in dem heutigen Abkommen vorgesehene Ausschuß sich aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, den in Berlin beglaubigten Botschaftern Englands, Frankreichs und Italiens und einem von der tschechoslowakischen Regierung zu ernennenden Mitglied zusammensetzt.

Adolf Hitler

Mussolini

Neville Chamberlain

Ed. Daladier

Zusätzliche Erklärung

München, den 29. September 1938.

Die Regierungschefs der vier Mächte erklären, daß das Problem der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei, sofern es nicht innerhalb von drei Monaten durch eine Vereinbarung unter den betreffenden Regierungen geregelt wird, den Gegenstand einer weiteren Zusammenkunft der hier anwesenden Regierungschefs der vier Mächte bilden wird.

Adolf Hitler

Mussolini

Neville Chamberlain

Ed. Daladier

Zusatzerklärung

München, den 29. September 1938.

Alle Fragen, die sich aus der Gebietsübergabe ergeben, gelten als zur Zuständigkeit des internationalen Ausschusses gehörig.

Adolf Hitler

Mussolini

Neville Chamberlain

Ed. Daladier

Quelle: Celovsky B. 1958: *Das Münchener Abkommen 1938*. Stuttgart, 480 ff.